

Feuerwehr- und Traditionsverein Althaldensleben e. V.

- Vereinssatzung -

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Feuerwehr- und Traditionsverein Althaldensleben e. V.“

Er hat seinen Sitz in Haldensleben und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Haldensleben eingetragen.

§ 2: Zwecke des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Vereinszweck besteht in der Erhaltung, Gestaltung und weiteren Nutzung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses Althaldensleben als Vereins- und Bürgerhaus sowie in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Brandschutz- und Feuerwehrwesens und wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung des kulturellen Lebens, des Heimatgefühls, der Traditionspflege und der Gemeinschaft in Althaldensleben insgesamt,
- b) Koordinierung der Nutzung des Vereinshauses durch die Mitglieder sowie andere Vereine und Interessenten,
- c) Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren, Verbänden und Vereinen, mit verantwortlichen und interessierten Stellen,
- d) besondere Einflussnahme auf die Gewinnung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen,
- e) Interessenvertretung zur sozialen Fürsorge für die Mitglieder,
- f) Steuerung der Mittelbereitstellung für anfallende Kosten durch das Vereinshaus und des sparsamen Umgangs damit,
- g) Koordination notwendiger personeller Leistungen der Mitglieder bei der Bewirtschaftung und Werterhaltung des Vereinshauses,
- h) Erarbeitung, Aufnahme, Prüfung, und Bewertung von Modernisierungs- und anderen Veränderungsvorhaben am Vereinshaus und organisation der Umsetzung,
- i) Wahrnehmung des Hausrechtes und aktive Einflussnahme auf die Einhaltung zutreffender gesetzlicher oder sonstiger Regelungen,
- j) Einflussnahme auf Maßnahmen zur Erhaltung einer gesunden Natur und Umwelt sowie den sorgsamen Umgang mit Haus, Inventar und Gelände,
- k) Förderung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- l) Bemühung zur Gewinnung von Sponsoren und fördernden Mitgliedern,
- m) Würdigung besonderer Leistungen im Vereinsleben.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

3.1 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch Aufnahmeantrag werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

3.3 Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

3.4 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.5 Ehrungen erfolgen für

- a) langjährige Mitgliedschaft
- b) verdienstvolle Mitgliedschaft

Die Ehrungen sollen jeweils in den Mitgliederversammlungen oder zu besonderen Anlässen vollzogen werden.

§ 4: Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Organisationsgruppen.

§ 5: Leitung des Vereins

5.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

5.2 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftwart und
- e) je einem Beisitzer aus jeder Organisationsgruppe des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender sowie Kassenwart und Schriftwart. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.

5.3 Der 1. und 2. Vorsitzende sowie Kassenwart und Schriftwart werden in schriftlicher geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Beisitzer werden von ihren Gruppen benannt, die auch für deren regelmäßige Vertretung sorgen.

5.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

5.6 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrage von EUR 500,00 im Einzelfall selbstständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6: Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs- und Aufsichtsinstanz.

6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

6.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.

6.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.

6.6 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

6.7 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

6.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenwartes,
- b) die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl von Delegierten,
- c) die Wahl von zuerst zwei Kassenprüfern, von denen jährlich einer ausscheidet und einer für jeweils zwei Jahre neu gewählt wird (die bei der Versammlung Bericht erstatten),
- d) die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern,
- e) Satzungsänderungen (§ 7),
- f) allgemeine Ehrungen,
- g) plant die Hauptaktivitäten des Vereins,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

- i) bestimmt Ort und Termin der nächsten Mitgliederversammlung,
 - j) Festsetzung der Beitragshöhe
- 6.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 6.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 a Organisationsgruppen

Der Verein gliedert sich zum Zwecke der schnellen Information und Erreichbarkeit in annähernd gleichgroße Organisationsgruppen ohne Rang- und Reihemfolge. Jeweils ein Gruppenmitglied jeder Gruppe nimmt an den Vorstandssitzungen als Beisitzer teil. Einzelne Gruppen können besondere Aufgaben übernehmen oder erhalten.

§ 7: Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 8: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9: Mitgliedsbeiträge

- 9.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.
- 9.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 9.3 Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.
- 9.4 Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

§ 10: Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 10.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
 - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- 10.3 In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.
- 10.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 10.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 10.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- 10.7 Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist dem Kreisfeuerwehrverband Ohrekreis e. V. zum Zwecke der satzungsgemäßen Förderung der Jugendfeuerwehren zu übergeben. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

§ 11: Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **05.01.2005** beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender _____	Beisitzer _____
2. Vorsitzender _____	Beisitzer _____
Kassenwart _____	Beisitzer _____
Schriftwart _____	Beisitzer _____